

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 08.04.2019

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Bernhard Allgayer

bis 22:15 Uhr

Stefanie Dölle

Pascal Friedrich

Pierre Groll

Karin Halder

Oliver Jöchle

Ralf Michalski

Dr. Hans-Peter Reck

Günter Spähn

ab 18:36 Uhr, während TOP 3

Franz Thurn

Rainer Traub

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Günther Blaser

Dirk Gundel

Karin Schellhorn-Renz

Schriftführer/in

Silke Johler

ab TOP 6 Protokollführung

Brigitte Thoma

bis TOP 6 Protokollführung

Abwesend:

Gemeinderäte

Joachim Feßler

Kurt Harsch

Verwaltung

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 1. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand (§ 2 b UStG)
2. Einführung eines TCMS
Vorlage: 30/995/2016/1
- 5 Neubau eines mehrgruppigen Kindergartens
Vergabe der Architektenleistungen
Vorlage: 40/386/2019
- 6 Bahnbrücke Rugetsweiler
a) Vorstellung der Planungsvarianten
b) Festlegung der Ausführungsvariante
c) Freigabe zur Ausschreibung
Vorlage: 10/109/2019
- 7 Rugetsweiler Schussenbrücke BW 08
- Planungsvorstellung und Ausschreibungsfreigabe
- Vergabe der Ingenieurleistungen
- Vergabeermächtigung
Vorlage: 10/110/2019
- 8 Vergabe Tiefbauarbeiten
1. Baugebiet Laurenbühl II, 3. Änderung - Erschließungsarbeiten
2. Gefahrenabwehr Starkniederschlagsereignisse im Bereich Bühlststraße und Zollenreuter Fußweg
3. Waldkiesweg Schussentobel
Vorlage: 40/388/2019
- 9 Antrag der katholischen Kirchengemeinde auf Bezuschussung der Sanierungskosten für die Kapelle "Mutter Gottes" in Aulendorf-Blönried
Vorlage: 10/108/2019
- 10 Gemeinsamer Antrag des BUND Aulendorf und des Handels- und Gewerbevereins Aulendorf zur Bewerbung der Stadt Aulendorf für den Titel „Fairtrade-Stadt“
Vorlage: 10/390/2016/1
- 11 Vorkaufsrechtssatzung Geltungsbereich Parkanlagen
Vorlage: 40/384/2019
- 12 Personalaufstockung im Bereich Stadtbauamt
Vorlage: 40/385/2019
- 13 Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2019 - Ausscheiden und Wahl eines stellvertretenden Beisitzers
Vorlage: 20/096/2019/1

- 14 Verschiedenes
- 15 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

SR Feßler und SR Harsch sind entschuldigt.

SR Spähn kommt später.

Beschluss-Nr. 2

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,
Protokoll**

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

BM Burth gibt folgende nichtöffentlich gefasste Beschlüsse bekannt:

1. Die Wohncontaineranlage im Spitalweg 26 wird für die Dauer des Leasingzeitraums, bis zum 31.05.2021, zu den bisherigen Konditionen angemietet. Mitte 2020 wird darüber beraten, ob die Anlage erworben wird.
2. Auf einen Erwerb der Containeranlage im Lehmgrubenweg 20 wird verzichtet.
3. Das Anwesen Eckstr. 55 wird vom Landkreis Ravensburg zur Unterbringung von Familien im Rahmen der Anschluss- und der Obdachlosenunterbringung zum Verkehrswert in Höhe von 226.000 € erworben.
4. Der Gemeinderat erteilt an die Gesellschafterversammlung der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH Weisung, die im Kaufvertrag vom 30.10.2017 zu Gunsten der Brutschin Wohnbau GmbH enthalten Kaufoption über das verbliebene Flurstück 826 um ein Jahr (bis 30.04.2020) zu verlängern.

Beschluss-Nr. 3
Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen aus der Einwohnerschaft.

Beschluss-Nr. 4

1. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand (§ 2 b UStG)

2. Einführung eines TCMS

Vorlage: 30/995/2016/1

BM Burth begrüßt Herrn Eckerle (WIBERA).

Herr Eckerle erläutert, dass das Umsatzsteuerrecht für Kommunen als Steuerschuldner bis dato in vielen Städten und Gemeinden Baden-Württembergs von untergeordneter Bedeutung ist. Die Kommunen unterliegen nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (beispielsweise der Wasserversorgung, Hallen) der Umsatzsteuer. Die Steuerproblematiken wurden bisher jedoch oft innerhalb der Verwaltung nur untergeordnet angesehen und häufig in ihren Auswirkungen unterschätzt.

In Bezug auf das Umsatzsteuerrecht gab es vor einiger Zeit eine grundlegende Änderung, die spätestens zum 31.12.2020 umgesetzt werden muss (Einführung des sogenannten § 2 b UStG). Damit ändert sich der rechtliche Rahmen für die Kommunen in Bezug auf die Besteuerung durch die Umsatzsteuer grundlegend.

Künftig besteht hinsichtlich der Unternehmereigenschaft keine Anknüpfung mehr an das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art. Zukünftig wird jedes privatwirtschaftliche Handeln der Umsatzsteuer unterliegen. Ein Betrieb gewerblicher Art hatte bisher verschiedene Voraussetzungen: Es musste sich um eine Einrichtung handeln, aus der eine wirtschaftliche Tätigkeit in der Absicht ausgeübt wird, Einnahmen zu erzielen und wenn die Tätigkeiten in der Gesamtschau wirtschaftlich von einigem Gewicht sind. Diese Grenze liegt bisher bei 30.678 €.

Neben den allgemein einzustufenden steuerbaren Vorgängen mit den verschiedenen Steuersätzen kommen zunehmend weitere besondere Fallgestaltungen, wie der innergemeinschaftliche Erwerb (aktuell bereits in Aulendorf zum Beispiel der Erwerb des Bürgerbusses in Österreich), auf die Kommunen zu. Auch die Ausgabenseite ist zu betrachten. Die Hauptschwierigkeit in der Praxis ist dabei die gemischte Nutzung der Wirtschaftsgüter für verschiedene Zwecke (Hallennutzung durch Vereine und Schulen) und der sich daraus ergebende nur anteilige Vorsteuerabzug, der zu berechnen und nachvollziehbar zu dokumentieren ist.

Künftig werden sämtliche kleineren Rechtsgeschäfte ab dem ersten Euro auf zivilrechtlicher Grundlage (Kopien, Verkauf von Familienbüchern usw.) der Umsatzsteuer unterliegen. Weiter nicht steuerbar bleiben hoheitliche Tätigkeiten wie z.B. die Abwasserbeseitigung. So wird zum Beispiel auch die „rote Wurst“ beim Feuerwehrfest künftig der Umsatzsteuer unterliegen. Dies zieht erhebliche Problemstellungen nach sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit beispielsweise – „erhöhen sich die Preise auf die Wurst?“ – „wie werden diese Umsätze der Verwaltung mitgeteilt?“ – „wie können diese Umsätze auch nachvollziehbar kontrolliert werden?“ – „muss eine entsprechende Kasse auf jeder kleinen Festivität vorhanden sein, die eine Dokumentation möglich macht“.

Der Gemeindetag hält es aufgrund der erfolgten Gesetzesänderung für unerlässlich, dass die verantwortlichen Mitarbeiter entsprechend geschult und unterstützt werden. Es wird weiterhin empfohlen, dass die handelnden Mitarbeiter für die entsprechenden Schulungen ausgewählt werden, für die Teilnahme Sorge getragen wird und die Anwesenheit dokumentiert und archiviert wird. Bereits an dieser Stelle wird bemerkt, welche Wichtigkeit der Gemeindetag dieser Gesetzesänderung ansieht.

Im Zuge der Umsetzung der Gesetzesänderung erfolgt nach der Schulung der Mitarbeiter im ersten Schritt eine Bestandsaufnahme. Diese wird im Anschluss anhand bestimmter

Fragestellungen zu analysieren und entsprechend der neuen Regelung ggf. anzupassen sein.

Die Verwaltung hat zur Umsetzung des § 2 b UStG um ein Angebot der WIBERA gebeten. Dieses liegt für sämtliche Tätigkeiten (Grundlagenschulung Mitarbeiter in unbegrenzter Anzahl, Bestandsaufnahme und Analyse) zwischen 18.700 – 22.500 Euro brutto. Einsparungen zum Höchstangebot ist durch eine gute Vorarbeit möglich, dies wird natürlich der Anspruch der Verwaltung sein. Es muss jedoch allen, sowohl Gemeinderat als auch Verwaltung, klar sein, dass sowohl die Umsetzung des § 2 b UStG als auch des TCMS (Erläuterungen im Anschluss) ein Projekt der gesamten Verwaltung, nicht nur der Leitung der Kämmerei, ist. Alle müssen dabei mitziehen und termingerecht mitarbeiten. Die Verwaltung empfiehlt die Beauftragung der WIBERA. Eine Umsetzung durch die Verwaltung selbst ist nicht möglich, zum einen aufgrund der engen Personalsituation in der Kämmerei, zudem sind die steuerlichen Problematiken hochkomplex und ziehen bei geringsten Verstößen erhebliche Konsequenzen nach sich.

Der Gemeindegtag empfiehlt seit einiger Zeit zudem die Einführung einer speziellen Dienstanweisung, eines sogenannten „Tax Compliance Management Systems“ (im Folgenden mit TCMS abgekürzt). Der Begriff „Tax Compliance“ umschreibt dabei sozusagen die „Regeltreue“, d.h. die Einhaltung der steuerrechtlichen Anforderungen und Pflichten in Steuergesetzen und untergesetzlichen Regelungen. Einerseits handelt es sich dabei um eine Klarstellung der Verwaltungsleitung, dass ausnahmslos gesetzeskonformes Verhalten von jedem Mitarbeiter gefordert wird. Es handelt sich hierbei um eine Frage der Organhaftung. Mit dem TCMS soll eine interne Struktur geschaffen werden, um die Einhaltung der Vorgaben zu gewährleisten. Andererseits sind bestehende Prozesse zu dokumentieren und ggf. zu optimieren um organisatorisch bedingte Fehler (-quellen) auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Gesamtheit der Grundsätze und Maßnahmen, die eine Kommune zur Einhaltung der steuerrechtlichen Vorgaben und Regeln und damit zur Vermeidung von Regelverstößen tritt, wird damit als „Tax Compliance Management System“ bezeichnet.

Laut Gemeindegtag ist das Ziel des TCMS dabei, finanzielle, politische und strafrechtliche Risiken für die Kommune und deren Beschäftigte zu vermeiden. Denn der gesetzliche Vertreter der Kommune muss sich eine Pflichtverletzung im Sinne der (steuerlichen) Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften grundsätzlich zuschreiben lassen. Der persönliche Schuldvorwurf des Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit könnte aber dadurch entkräftet werden, dass nachgewiesen wird, dass er eine angemessen ausgestattete und funktionierende Steuerorganisation eingerichtet hat – ein TCMS. Die Einführung des TCMS bzw. dessen Vorhandensein bedeutet jedoch nicht, dass bei jedem etwaigen Verstoß die Kommune von dem Vorwurf entlastet ist! Man hat jedoch unter Umständen eine bessere Argumentation gegenüber dem Finanzamt bzw. den Gerichten.

Auch für die Umsetzung des TCMS hat die Verwaltung um ein Angebot der WIBERA gebeten. Dieses liegt zwischen 7.900 – 18.300 Euro brutto. Hier gelten die selben Ausführungen wie oben bei der Umsetzung des § 2 b UStG.

Bei der Einführung des TCMS geht es beispielsweise um die Beschreibung, wie Fehler entdeckt werden können und welche Maßnahmen dazu vorgesehen sind. Schnittstellen müssen organisiert und optimiert werden.

Die Verwaltung möchte sich der Empfehlung des Gemeindetages anschließen und ein TCMS in vereinfachter Form einführen.

Grundsätzlich wären beide Beauftragungen im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis des Bürgermeisters möglich. Die Kämmerei möchte aber mit der heutigen Vorlage und Erläuterung auf die grundsätzliche Problematik aufmerksam machen, auch weil beide Projekte erheblich Zeit in der gesamten Verwaltung binden werden.

Im Anschluss gibt es eine kurze Diskussion.

SR Dr. Reck möchte wissen, welche Variante gewählt werden soll.

BM Burth spricht sich für Variante 1 aus. Der Anspruch ist aber natürlich, dass eine möglichst große Zuarbeit erfolgt, um Kosten einzusparen.

Der Gemeinderat beauftragt einstimmig die WIBERA mit der Umsetzung des § 2 b UStG im Sinne des vorliegenden Angebots (Variante 1) und mit der Umsetzung des TCMS ebenfalls im Sinne des vorliegenden Angebots.

Beschluss-Nr. 5

Neubau eines mehrgruppigen Kindergartens **Vergabe der Architektenleistungen** **Vorlage: 40/386/2019**

BM Burth erläutert, dass das Gremium in der Sitzung am 24.09.2018 dem vorgestellten Raumprogramm als Grundlage für die weitere Planung des Neubaus Kinderhaus zugestimmt hat. Dem Standort am Schulzentrum für einen Neubau wurde zugestimmt. Des Weiteren stimmte der Gemeinderat einem Vergabeverfahren nach VgV mit Architektenwettbewerb mit 10 Arbeiten sowie der Begleitung und Durchführung des Verfahrens durch Architekt Hirthe.

Grundlage für das Raumprogramm war die Vorgabe eines Kindergarten-Neubaus mit 4 Gruppen plus Erweiterungsmöglichkeit für 1 Gruppe.

Die nichtöffentliche Preisgerichtssitzung zur Prämierung der eingereichten Arbeiten fand am 15.03.2019 statt.

Es konnten 9 Beiträge besprochen werden. Die Arbeiten decken eine große Bandbreite an unterschiedlichen Entwurfsansätzen ab. Alle Arbeiten wurden in einem 1. Rundgang den anwesenden Fach- und Sachpreisrichtern vorgestellt. In diesem 1. Rundgang wurden aufgrund nicht kompensierbarer Mängel 2 Arbeiten einstimmig ausgeschieden.

Im 2. Wertungsrundgang wurden die Arbeiten detailliert untersucht und intensiv besprochen. Weitere 4 Arbeiten wurden ausgeschlossen.

Damit waren 3 Arbeiten in der weiteren Wertung verblieben. Für diese Arbeiten wurde eine schriftliche Beurteilung des Preisgerichts verfasst.

Nach eingehender Diskussion wurde einstimmig die Rangfolge der Preisverteilung 1-3 festgelegt. Das Preisgericht empfiehlt dem Auslober einstimmig die Arbeit des 1. Preisträger zur Grundlage des weiteren Projektes zu machen.

1. Preis: Arbeit Nr. 1002
Lanz Schwager Architekten BDA PartGmbH / Andreas Hack Architektur BDA
Konstanz/Aulendorf
Lintig Sengewald Landschaftsarchitekten PartGmbH, Reutlingen
2. Preis Arbeit Nr. 1001
Roterpunkt Architekten Kistler, Sohn, Waizenegger PartGmbH
Ravensburg
Freiraumwerkstatt Johannes Göpel, Überlingen
3. GMS Freie Architekten
Edwin Heinz, Isny
Planstadt Senner, Überlingen

Die Ausstellung mit allen 9 Wettbewerbsbeiträgen konnte von 18. bis 24.03.2019 im Waffengang des Aulendorfer Schlosses besichtigt werden.

Das Protokoll des Preisgerichtes mit der schriftlichen Beurteilung der prämierten Arbeiten liegt der Vorlage als Anlage bei.

Das Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) sieht im Anschluss an den Architektenwettbewerb noch ein Verhandlungsverfahren vor. Die Teilnehmer des Verfahrens hatten die Wettbewerbsarbeit als Arbeitsgemeinschaft aus Architekt und Landschaftsplaner einzureichen. Im weiteren Verhandlungsverfahren werden die Preisträger als ARGE bewertet, aber in der Folge getrennt beauftragt.

Das Wettbewerbsergebnis und die Teilnahmeberechtigungen wurden mittlerweile von der Architektenkammer geprüft und freigegeben.

Am 03.04.2019 haben sich Architekten und Landschaftsplaner der 1. und 2. Preisträger des Wettbewerbs im Verhandlungsverfahren präsentiert.

Die Rangfolge im Wettbewerbsentscheid fließt in den Entscheidungsprozessprozess mit ein. Folgende Kriterien wurden mit den Preisträgern erörtert und bewertet:

- Methoden der Terminverfolgung, Kostenverfolgung und Projektabwicklung
- Organisation der Projektbeteiligten
- Möglicher Leistungszeitpunkt
- Honorar
- Bewertungen des Auftretens der Projektleiter, der Präsentation

Beide Preisträger konnten mit ihrer Präsentation überzeugen.

Die 2. Preisträger, die ARGE Roterpunkt Architekten aus Ravensburg mit FreiraumWerkstadt aus Überlingen, erhielten in der Bewertung eine Gesamtpunktzahl von 382 Punkten.

Die Erstplatzierten, die ARGE Andreas Hack und Lanz Schwager Architekten mit Lintig + Sennewald Landschaftsarchitekten erreichte die Gesamtpunktzahl von 443 Punkten.

Ausgehend vom Wettbewerbsergebnis und der Gesamtpunktzahl im Verhandlungsverfahren empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat die Beauftragung der Architektenleistung und der Landschaftsplanung an die Arbeitsgemeinschaft Andreas Hack und Lanz Schwager Architekten sowie Lintig + Sennewald Landschaftsarchitekten.

Von der Arbeitsgemeinschaft Andreas Hack und Lanz Schwager Architekten liegt ein Honorarangebot gemäß HOAI, Honorarzone III, Honorarsatz 75%, mit 4% Nebenkosten vor.

Die Landschaftsarchitekten Lintig + Sennewald haben für das Honorarangebot für den Zugangsbereich (Parkplatz) und für den Spielbereich (Hang) aufgeteilt.

Zugangsbereich: Honorarzone IV-Spielplätze, Mindestsatz, 3% Nebenkosten zzgl. Fahrtkosten

Spielbereich: Honorarzone III, Mindestsatz, 20 % Umbauzuschlag, 3% Nebenkosten zzgl. Fahrtkosten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat folgt der Entscheidung der Gremienmitglieder des Verhandlungsverfahren vom 03.04.2019.**
- 2. Die Architektenleistung wird an die ARGE Andreas Hack Architekt BDA/Lanz Schwager Architekten BDA PartGmbH entsprechend des vorliegenden Honorarangebotes, Leistungsphasen 1-9 stufenweise beauftragt, vergeben.**
- 3. Das Büro Lintig + Sennewald Landschaftsarchitekten wird mit der Landschaftsplanung entsprechend des vorliegenden Honorarangebotes, Leistungsphasen 1-9 stufenweise beauftragt.**

Beschluss-Nr. 6

Bahnbrücke Rugetsweiler
a) Vorstellung der Planungsvarianten
b) Festlegung der Ausführungsvariante
c) Freigabe zur Ausschreibung
Vorlage: 10/109/2019

BM Burth begrüßt Herrn Schmidt vom Ingenieurbüro Zimmermann & Meixner.

BM Burth erläutert, dass die Rugetsweiler Bahnbrücke BW 07 im Zuge der Elektrifizierung aufgrund der nicht ausreichenden Höhenlage erneuert werden muss. Die hierzu erforderliche künftige Mindestdurchfahrtshöhe beträgt zwischen 5,70 m – 6,20 m. Die Durchfahrtshöhe der Bestandsbrücke beträgt 4,87 m/4,90 m.

Vor dem Hintergrund der damaligen Finanzsituation der Stadt Aulendorf hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.02.2011, in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat Zollenreute, eine ersatzlose Entfernung der Bahnbrücke Rugetsweiler beschlossen. Nach den damaligen Kostenschätzungen und Finanzierungsberechnungen der Deutschen Bahn AG aus dem Jahr 2010/2011 hätte sich der Anteil der Stadt Aulendorf bei einer Erneuerung der Bahnbrücke mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m auf rd. 272.000 € belaufen. Dem standen anteilige Kosten für den Abbruch in Höhe von 31.000 € gegenüber.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat sieht eine dringliche Notwendigkeit für eine Geh- und Radwegbrücke von Zollenreute nach Rugetsweiler.
2. Die Verwaltung wird beauftragt alternative Anbindungen von Rugetsweiler nach Zollenreute zu planen und der Fa. Brennerplan für das Verkehrskonzept in Auftrag zu geben.

Die Geh- und Radwegbrücke wurde im Planfeststellungsverfahren des Eisenbahnbundesamtes aufgenommen und festgesetzt.

Zuletzt hat sich der Gemeinderat am 26.11.2018 mit der Bahnbrücke befasst und einem Ersatzneubau als einspurige Straßenbrücke zugestimmt. Das Ingenieurbüro Zimmermann & Meixner wurde vom Gemeinderat damit beauftragt, im Rahmen einer einspurigen Straßenbrücke eine verkehrssichere Lösung für Fußgänger und Radfahrer zu erarbeiten. Die Verwaltung wurde ermächtigt, die weiteren Verfahrensschritte und Planung auf Grundlage des vorgestellten Entwurfs zu beauftragen.

Das Planungsbüro Zimmermann & Meixner hat zwischenzeitlich Planungsvarianten für einen Ersatzneubau erstellt.

Bei der Planung wurde eine zulässige Höchstgeschwindigkeit ≥ 50 km/h zugrunde gelegt. Bei höheren Geschwindigkeiten wären Kappenbreiten von 1,75 m erforderlich.

Die Planung sieht die Ausführung der Widerlager aus bewehrtem Ortbeton und des Brückenoberbaus als Stahlträger mit bewehrtem Ortbeton vor. Es handelt sich um eine Stahlbetonverbundbrücke.

Die Fahrbahnbreite der Bahnbrücke beträgt 3,50 m.

Die beidseitigen Kappenbreiten können wie folgt festgesetzt werden:

- beidseitig 0,50 m breit
- auf einer Seite 0,50 und auf der anderen Seite 1,25 m
- auf einer Seite 0,75 und auf der anderen Seite 1,25 m

Bei einer Ausführung der Fahrbahnbreite mit 3,50 m ist eine einspurige Fahrzeugnutzung bei gleichzeitiger Radfahrmutzung möglich. Fußgänger haben die Möglichkeit auf der Kappe - bei einer regelkonformen Breite von 1,25 m - sicher die Brücke passieren zu können.

Eine Brückenkappe mit einer Breite von 0,75 m würde regelkonform nur einen sogenannten Notweg darstellen.

Die Straßenbrückenlänge beträgt rd. 30 m. Es ist ein beidseitiges Absturzgeländer vorgesehen (Geländerhöhe ab Fahrbahnoberkante 1,30 m). Für Prüfung- und Unterhaltungszwecke ist ein Treppenabgang vorgesehen.

Die Brücke wird als 60-Tonnen-Brücke ausgebildet.

In der Fahrbahnbreite der geplanten einspurigen Straßenführung sind folgende Varianten möglich:

- Fahrbahnbreite: 3,50 m
- Fahrbahnbreite: 4,50 m
- Fahrbahnbreite: 5,00 m

Die Kosten für die verschiedenen Varianten des Ersatzneubaus als einspurige Fahrbahn lagen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor und werden nachgereicht.

Zeitplan

Der Abbruch der Brücke ist vom 12.02.- 06.03.2020 vorgesehen und der Brückenneubau vom 02.03. - 12.07.2020.

Das Büro Zimmermann & Meixner wird in der Sitzung die Planung vorstellen.

Baumgutachten zu den Alleebäumen

Im Mai 2015 wurde ein Baumgutachten im Bereich der Allee durchgeführt. Das Gutachten liegt bei und wird vom Baumgutachter wie folgt ergänzt:

Untersucht wurden damals markierte Schadbäume auf die Stand- und Bruchsicherheit. Von den insgesamt 39 Bäumen wurden 14 Bäume in die Untersuchung einbezogen. Nach dem Gutachten bestand zum damaligen Zeitpunkt an keinem Baum ein akuter Handlungsbedarf wegen mangelnder Stand- oder Bruchsicherheit.

Mit Ausnahme der Entfernung vom Totholz war nach dem Gutachten nur an drei Bäumen (Bäume Nr. 14, 34 und 40) die Einkürzung von Kronenteilen beschrieben. Von diesen Maßnahmen hängt nur die Maßnahme an Baum Nr. 14 ursächlich mit einem Schaden im Stamm zusammen. Alle weiteren Stämme waren damals intakt.

Acht der 14 untersuchten Bäume wurden in die Vitalitätsstufe 1, sechs in die Stufe 2 eingestuft.

Ausgehend vom Zustand der untersuchten Bäume vor nunmehr fast vier Jahren könnte man - vorausgesetzt, dass keine zusätzliche Belastung auf die Bäume zukommt - für den Großteil der Bäume eine Reststandzeit von über 10 Jahren aussprechen.

Ein Problem besteht jedoch im Ausbau der Straße im Zuge eines Brückenneubaus. Es müssen weitere Anfahrtschäden wie auch Schäden durch erneute Verdichtungen im Wurzelbereich, wie auch Verletzungen der Wurzeln bei einer eventuellen Erneuerung des Straßenbelages vermieden werden. Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, soll eine Fällung der stattlichen Allee in Erwägung gezogen werden.

Nach Auffassung der Verwaltung kann die Allee im Zuge der Brückenarbeiten nicht erhalten werden.

Finanzierung

Für die Erneuerung der Bahnbrücke wird ein Förderantrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms „Kommunaler Sanierungsfonds Brücken“ zum Stichtag 15.04.2019 gestellt. Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich hier im Rahmen des Kommunalen Sanierungsfonds durch einmalige Zuwendungen an den Sanierungskosten von Brückenbauwerken der Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen. Die Zuwendung erfolgt als einmaliger Zuschuss zweckgebunden und im Rahmen der Projektförderung als Festbetrag. Die Zuwendung beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Zusätzlich zum Antrag nach dem Förderprogramm „Kommunaler Sanierungsfonds Brücken“ wurde ein Antrag auf Förderung aus dem Ausgleichstock gestellt. Es wurde ein Zuschuss in Höhe von 391.000 € beantragt, ausgehend von der Kostenschätzung aus der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2018 mit rd. 1,25 Mio. €.

Herr Schmidt erläutert den aktuellen Sachstand anhand der Präsentation, die der Niederschrift beiliegt.

BM Burth schlägt die Umsetzung der Variante 1 (Breite Fahrbahn 3,50 m, Kappe 1,25 m, andere Kappe 0,75 m mit geschottertem Straßenbankett von 1 m) vor. Voraussetzung wäre eine Einbahnstraßenregelung für Kraftfahrzeuge.

SRin Halder könnte sich diese Lösung vorstellen. Gut wäre, wenn die Allee zumindest auf einer Seite erhalten werden könnte.

Herr Schmidt weist darauf hin, dass die Allee vermutlich für die Baumaßnahmen entfernt werden muss, weil im Wurzelbereich Verdichtungen notwendig sind.

SR Dr. Reck möchte wissen, ob eine Ampelschaltung möglich wäre.

Dies bejaht Herr Schmidt.

SR Michalski hält ein geschottertes Straßenbankett bei der geplanten Straßenbreite für schwierig, wenn man beispielsweise mit einem Kinderwagen unterwegs ist. Ausweichbuchten wären sinnvoll für Rettungsfahrzeuge.

BM Burth erläutert, dass die Nutzung für Rettungsfahrzeuge wichtig ist in Richtung Zollenreute.

SR Friedrich möchte wissen, ob es belastbare Erkenntnisse zum Baugrund gibt und welche Ersatzpflanzung vorgesehen ist.

Herr Schmidt erläutert, dass das geologische Gutachten noch nicht vorliegt, weil man lange durch den Schnee aufgehalten wurde. Mit der Ersatzbepflanzung hat er sich noch nicht beschäftigt, weil das Gremium sich zuerst auf eine Ausführungsvariante verständigen muss.

BM Burth möchte wissen, ob es technisch möglich ist, auf dem Damm eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Herr Schmidt erläutert, dass aus seiner Sicht als Ingenieur keine Ersatzbepflanzung vorzunehmen ist. Technisch ist sie aber natürlich machbar.

SR Friedrich kann sich die landschaftliche Situation ohne die Baumbepflanzung nur schwer vorstellen. Dies sollte in den Beschluss mitaufgenommen werden.

SR Zimmermann fasst zusammen, dass der Ansatz immer eine Einbahnstraße war, er findet es auch wichtig, bei diesem Ansatz zu bleiben, sonst baut man evtl. auf fremden Grundeigentum. Die Abfahrt in Richtung Aulendorf fehlt ihm noch gestalterisch, diese muss in die Kostenberechnung mit einfließen. Grundsätzlich wäre eine Bepflanzung schön, es sollte aber nochmals geprüft werden, ob man im oberen Bereich eher Büsche verwendet. Heute müssen die wesentlichen Kriterien festgelegt werden.

SR Allgayer möchte an den Beschluss des Ortschaftsrates erinnern, der eine Brücke im gleichen Leistungsumfang wie bisher vorsah. Die Brücke stellt eine Verbindung dar.

SRin Halder erläutert, dass es der BUS-Fraktion wichtig war, dass künftig auf der Brücke einen Gehweg ist. Sie könnte sich die Variante 1 gut vorstellen, sofern die Bepflanzung gut umsetzbar ist.

SR Groll könnte sich vorstellen, jeweils eine Ausbuchtung an den Brückenzufahrten zu machen, damit zwei Autos aneinander vorbei kommen.

Der Gemeinderat beschließt:

- 1. Für die Schussenbrücke BW 08 (Rugetsweiler) wird die Ausführungsvariante mit einer Breite auf der Brücke von 3,50 m mit einer Kappe von 0,75 m auf der einen Seite und einer Kappe von 1,25 m auf der anderen Seite beschlossen. (11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen)**

BM Burth schlägt vor, dass auf der Dammlänge zwei Ausweichbuchten hergestellt werden. Zur Fahrbahnbreite von 3,50 m soll jeweils beidseitig noch ein geschottertes Bankett von 1 m vorgesehen werden.

SR Dr. Reck könnte sich eher vorstellen, eine große Ausweichbucht anstatt zweier kleiner.

Herr Schmidt wird dies prüfen.

SR Jöchle schlägt vor, dass die Planung abgewartet wird, heute nur die Fahrbahnbreite festgelegt wird und die Ausweichbuchten separat geplant und vorgestellt werden.

SR Zimmermann möchte wissen, ob die Ausweichbuchten für den PKW- oder den LKW-Verkehr ausgelegt sind.

BM Burth ging davon aus, dass wie bisher kein LKW-Verkehr auf der Brücke zulässig ist. Dies kann auch ggf. mit in den Beschluss aufgenommen werden.

- 2. Die Straßenführung wird mit Ausweichbuchten hergestellt. Die Schussenbrücke ist nicht für LKW's freigegeben. Zur Fahrbahnbreite von 3,50 m wird jeweils beidseitig noch ein geschottertes Bankett von 1 m vorgesehen. (12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)**

3. Das Ingenieurbüro wird beauftragt, die Beleuchtung mit in die Planung aufzunehmen. (9 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen).

Herr Schmidt teilt mit, dass diese Woche noch der Förderantrag gestellt wird. Im Herbst soll schnellstmöglich die Ausschreibung erfolgen, so dass die Ausführung ab März bis Juli erfolgen kann.

Beschluss-Nr. 7
Rugetsweiler Schussenbrücke BW 08
- Planungsvorstellung und Ausschreibungsfreigabe
- Vergabe der Ingenieurleistungen
- Vergabeermächtigung
Vorlage: 10/110/2019

BM Burth begrüßt Herrn Schmidt vom Ingenieurbüro Zimmermann & Meixner.

BM Burth erläutert, dass die Rugetsweiler Schussenbrücke BW 08 aufgrund des unzureichenden Brückenbauwerkszustands erneuert werden muss.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2018 beschlossen, mit der Rugetsweiler Schussenbrücke BW 08 am Förderprogramm „Kommunaler Sanierungsfonds Brücken“ teilzunehmen. Die Verwaltung wurde ermächtigt, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms „Kommunaler Sanierungsfonds Brücken“ zum Stichtag 15.04.2018 einzureichen.

Der Förderantrag wurde fristgerecht eingereicht. In der damaligen Entwurfsplanung wurde von einer zweispurigen Straßenbrücke ausgegangen mit einer Gesamtfahrbahnbreite von 5,55 m zwischen den Kappen. Die beidseitigen Kappen haben eine Breite von jeweils 0,75 m. Der Gesamtkostenaufwand wurde mit rd. 389.900 € brutto ermittelt.

Die Förderbewilligung ist am 13.03.2019 erfolgt. Die Kosten gestalten sich aktuell wie folgt:

- Gesamtkostenaufwand: 389 900 €
- Zuwendungsfähige Kosten: 300.000 €
- davon Förderbewilligung: 150.000 €
- Eigenkostenanteil Stadt: 239.900 €

Dadurch, dass die Rugetsweiler Bahnbrücke BW 07 als Ersatzneubau mit einer einspurigen Fahrbahn beschlossen wurde, ist es zu überlegen, die Rugetsweiler Schussenbrücke BW 08 ebenfalls als einspurige Straßenbrücke in der gleichen Fahrbahnbreite und Kappenausbildung analog zur Rugetsweiler Bahnbrücke BW 07 auszubilden.

Im Falle einer Planänderung ist der Förderbescheid anzupassen.

Im Rahmen der Planungen muss ebenfalls über die künftige Fahrbahnbreite der Straße zwischen der Rugetsweiler Bahnbrücke BW 07 und der Schussenbrücke BW 08 entschieden werden.

Das Planungsbüro Zimmermann & Meixner hat für die Rugetsweiler Schussenbrücke BW 08 zwischenzeitlich eine Planungsvariante für einen Ersatzneubau erstellt mit einer einspurigen Fahrbahn und einer Fahrbahnbreite von 3,5 m.

Die Planung sieht folgendes vor:

- Ausführung der Widerlager (bewehrter Ortbeton) und des Brückenoberbaus (Stahlbetonplatte aus Ortbeton)
- Fahrbahnbreite: 3,5 m
- Fahrbahnlänge: rd. 9 m
- Beidseitiges Absturzgeländer (Geländerhöhe ab Fahrbahnoberkante 1,30 m)
- Ein Treppenabgang für Prüfungs- und Unterhaltungszwecke

- Widerlager werden mit Flussbausteine eingefasst um Ausspülungen zu vermeiden

Alternativ können auch folgende Kappenbreiten gewählt werden:

- auf einer Seite 0,75 und auf der anderen Seite 1,25 m
- auf einer Seite 0,50 und auf der anderen Seite 1,25 m
- beidseitig 0,50 m

Den Planungen zugrunde gelegt sind die Bemessungsdaten des gesetzlich vorgeschrieben Hochwassers HQ100 mit einem entsprechenden Freibord.

Die Durchlassbreite für das Gewässer beträgt rd. 7 m.

Aufgrund dessen, dass die Rugetsweiler Schussenbrücke über ein Gewässer führt, wurde vom Büro Zimmermann & Meixner die Antragerstellung auf eine wasserrechtliche Entscheidung erarbeitet. Die wasserrechtliche Erlaubnis liegt zwischenzeitlich vor.

Die Kosten des Ersatzneubaus mit einer alternativen Fahrbahnbreite von 3,50 m und den verschiedenen Kappenvarianten liegen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor und werden nachgereicht.

Zeitplan

Die Umsetzung des Ersatzneubaus ist zwingend zeitlich vor der Erneuerung der Rugetsweiler Bahnbrücke BW 07 auszuführen, da die bestehende Rugetsweiler Bahnbrücke BW 07 aufgrund der zu geringen Tragfähigkeit nicht als Baustraße genutzt werden kann.

Ermächtigung zur Vergabe der Bauleistungen

Aufgrund der Vorgabe, dass die Schussenbrücke im Vorfeld der Bahnbrücke erneuert werden muss, muss die Ausschreibung der Bauarbeiten und die damit verbundene Vergabe der Bauarbeiten zeitnah erfolgen. Um nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse zeitnah den Auftrag erteilen zu können und nicht an einen Sitzungstermin gebunden zu sein, schlägt die Verwaltung vor, dass der Bürgermeister ermächtigt wird die Bauarbeiten zu vergeben, sofern das Ausschreibungsergebnis nicht mehr als 10 % von der Kostenberechnung abweicht.

Finanzierung

Für die Maßnahme wurde im Haushaltsplan 2019 unter der Haushaltsstelle 2.6300.969083 ein Betrag von 50.000,00 € eingestellt. Weitere 500.000,00 € wurden in der Finanzplanung für das Jahr 2019 eingestellt. Mit dieser nun deutlich günstigeren Ausführungsvariante werden diese Mittel in 2020 nicht in voller Höhe benötigt. Die Ausführung der Maßnahme wird in das Jahr 2020 vorgezogen. Da es sich hierbei nur um eine zeitliche Verschiebung handelt, muss die Rücklagenentnahme hierfür dann entsprechend bereits in 2019 erfolgen, sofern sich bis zum Jahresabschluss 2019 keine anderweitige Haushaltsverbesserung ergibt.

Der Gemeinderat berät über die Ausführungsart des Brückenersatzbaus und legt die Ausführungsvariante fest.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Für die Schussenbrücke BW 08 (Rugetsweiler) wird die Ausführungsvariante 1 beschlossen.**
- 2. Der Bürgermeister wird zur Vergabe der Bauleistungen ermächtigt, sofern das Ausschreibungsergebnis nicht mehr als 10 % von der**

Kostenberechnung abweicht.

- 3. Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.6300.969083 "Gemeindestraßen, Brücke BW 8 Schussenbrücke Rugetsweiler". Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage, sofern sich bis zum Jahresabschluss 2019 keine anderweitige Haushaltsverbesserung ergibt.**

Beschluss-Nr. 8

Vergabe Tiefbauarbeiten

- 1. Baugebiet Laurenbühl II, 3. Änderung - Erschließungsarbeiten**
 - 2. Gefahrenabwehr Starkniederschlagsereignisse im Bereich Bühlstraße und Zollenreuter Fußweg**
 - 3. Waldkiesweg Schussentobel**
- Vorlage: 40/388/2019**

Frau Schellhorn erläutert, dass durch das Ingenieurbüro Kapitel folgende geplante Tiefbauarbeiten ausgeschrieben wurden:

Erschließung von zwei Bauplätzen im Baugebiet Laurenbühl II, 3. Änderung

Der Gemeinderat hat am 06.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Grundsatzbeschluss zur Erschließung von zwei Bauplätzen im Baugebiet Laurenbühl II - gemäß der 3. Änderung - im südlichen Bereich der Heinstraße auf dem ehemaligen südlichen Spielplatz gefasst.

Gefahrenabwehr Starkniederschlagsereignisse im Bereich Bühlstraße/Altshäuser Straße

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 21.02.2018 in öffentlicher Sitzung die Umsetzung der Schutzmaßnahme im Bereich Bühlstraße/Altshäuser Straße, mit rd. 30.000 € beschlossen. Des Weiteren wurde die Rückhaltung der öffentlichen Niederschlagswässer, insbesondere im Bereich der Hasengärtlestraße/Allewindenstraße im Bereich des Grundstücks Zollenreuter Straße 7, mittels Neuherstellung zusätzlicher Straßenentwässerungseinrichtungen mit rd. 30.000 € beschlossen.

Für die Erschließung von zwei Bauplätzen im Baugebiet Laurenbühl und für die Gefahrenabwehr von Starkniederschlagsereignissen im Bereich der Bühlstraße/Altshäuser Straße haben vier Baufirmen das Leistungsverzeichnis abgeholt.

Am 27.03.2018 hat die Angebotseröffnung im Rathaus der Stadt Aulendorf stattgefunden. Zur Angebotseröffnung hat jedoch keine Firma ein Angebot abgegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Ausschreibung formal aufzuheben und im Juni 2019 eine erneute Ausschreibung in Form einer beschränkten VOB-Ausschreibung, mit einer Vorgabe der Maßnahmenumsetzung bis November 2019 bzw. ggf. Frühjahr 2020 durchzuführen.

Straßenbauarbeiten im Ortsteil Zollenreute - Waldkiesweg Schussentobel

Der Gemeinderat hat am 13.02.2017 in öffentlicher Sitzung den Grundsatzbeschluss zur Durchführung der Sanierung des maroden Waldkiesweges im Schussentobel bei Zollenreute beschlossen.

Am 17.01.2018 hat der Ausschuss für Umwelt und Technik die Verwaltung ermächtigt einen Förderantrag im Rahmen der Weggrundinstandsetzung nach Schadensereignissen zu stellen.

Im Ausschuss für Umwelt und Technik wurde am 10.10.2018 abschließend die Ausführungsvariante V 2.0 „Belassen der alten Trasse, nur mit Optimierung der Entwässerungssituation“ beschlossen.

Die Förderzustimmung wurde, mit 50 % der anrechenbaren Baukosten, am 20.12.2018 über 13.500 € erteilt.

Im Rahmen der Ausschreibung des Leistungsverzeichnisses für die Erneuerung des Waldkiesweges wurde die Bauzeit als wählbar zwischen April bis September 2019 vorgegeben, um den Baufirmen eine möglichst variable Bauausführung zu ermöglichen.

Für die Erneuerung des Waldkiesweges im Schusentobel haben drei Firmen das Leistungsverzeichnis abgeholt.

Das Ingenieurbüro Kapitel, Bad Schussenried hat das Angebot geprüft.

Der Angebotspreis liegt bei brutto 170.542,08 € und ist gegenüber der Kostenberechnung vom 12.10.2018 von rd. € 80.000 € (reine Baukosten, ohne Ingenieurleistungen) um 90.500 € höher als die Kostenberechnung.

Die Wertung des Angebots hat ergeben, dass ein unangemessen hoher Angebotspreis vorliegt.

Im Vergleich der vorgelegten Angebotspreise mit hierzu derzeit marktüblichen Preisen liegen erhebliche Abweichungen von bis zu 50 % und mehr nach oben vor.

Die Bieterfirma hat darauf hingewiesen, dass es sich um eine nicht ganz einfach auszuführende Maßnahme handelt, was bei der Kostenschätzung nach Auffassung der Bieterin nicht genügend gewürdigt wurde. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass auch bei einer erneuten Ausschreibung mit einem höheren Ergebnis zu rechnen ist. Ebenso hat die Bieterfirma darauf hingewiesen, dass bei einer Aufhebung der Ausschreibung in einer Nachverhandlung eventuell über einen Nachlass bei einer Ausführungsverschiebung ins Frühjahr 2020 verhandelt werden kann. Außerdem hat die Sie mitgeteilt, dass bei einer Aufhebung eventuelle Ansprüche hieraus rechtlich prüfen zu lassen.

Hierzu ist zu vermerken, dass bei der Aufstellung der Kosten, die erschwerten Bedingungen in der Örtlichkeit, sowie bei der Art der Bauausführung und in der Baustellenabwicklung berücksichtigt wurden. Trotzdem sind die Angebotspreise erheblich über den Preisen der Kostenberechnung und somit nicht angemessen.

Im vorliegenden Fall ist der Angebotspreis um rd. 113 % höher als die durchschnittlichen marktüblichen Preisannahmen in der Kostenberechnung und somit erheblich zu hoch. Das Angebot wird deshalb von der Wertung ausgeschossen und die Ausschreibung aufgehoben.

Von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, die Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 1, 3 aufgrund anderer schwerwiegender Gründen aufzuheben und im August 2019 nochmals mit einer verlängerten Bauzeit (Fertigstellung Ende 2019 oder Frühjahr 2020) in Form einer beschränkten Ausschreibung auszuschreiben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die Ausschreibungen zu den o.g. Baumaßnahmen werden aufgehoben.**
- 2. Die Maßnahmen werden erneut beschränkt ausgeschrieben.**

Beschluss-Nr. 9

Antrag der katholischen Kirchengemeinde auf Bezuschussung der Sanierungskosten für die Kapelle "Mutter Gottes" in Aulendorf-Blönried
Vorlage: 10/108/2019

SR Dr. Reck ist befangen.

BM Burth erläutert, dass aufgrund des baulichen Zustandes eine Instandsetzung der Kapelle „Mutter Gottes“ in Aulendorf-Blönried von der katholischen Kirchengemeinde geplant ist. Die Kostenschätzung (Stand November 2017) beläuft sich auf 88.900 €/brutto einschließlich Nebenkosten. Bei der Kapelle „Mutter Gottes“ in Aulendorf-Blönried handelt es sich um ein eingetragenes Denkmal.

Im Bereich der Nordostseite der Kapelle sind Feuchtigkeitsschäden festzustellen. Die Hölzer im Dachraum sind durch Fäulnis stark geschädigt. Ursächlich hierfür ist vermutlich die defekte Vermörtelung der Gratziegel sowie auch defekte Gratziegel selber. Die Holzschäden im Dach- und Deckentragwerk sind durch einen Restaurator im Zimmererhandwerk instand zu setzen. Eine Bekämpfung von Holzschädlingen ist durchzuführen. Das Fundamentmauerwerk ist freizulegen und abzudichten. Ebenso sind Rissverpressarbeiten erforderlich.

Die Denkmalpflege im Landkreis Ravensburg bezuschusst die Maßnahme mit 4 % der Gesamtkosten. Voraussetzung der Bezuschussung durch die Denkmalpflege des Landkreises Ravensburg ist, dass sich die bürgerliche Gemeinde in mindestens gleicher Höhe an den Sanierungskosten beteiligt.

Die Kapelle „Mutter Gottes“ ist für die Bürgerinnen und Bürger in Blönried ein religiöses Zentrum, welches in besonderen Situationen Kraft und Zusammenhalt verleiht.

Die katholische Kirchengemeinde hat mit Schreiben vom 24.09.2018 einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Gesamtkosten (8.890 €) beantragt. Damit die katholische Kirchengemeinde einen entsprechenden Zuschuss bei der Kreisdenkmalpflege auf Förderung der Maßnahme stellen kann, ist eine Mindestförderung in Höhe von 4 % der Gesamtkosten (3.556 €) erforderlich. Der Antrag der katholischen Kirchengemeinde liegt der Beratungsvorlage bei.

In der Gemeinderatssitzung am 26.09.2016 hat der Gemeinderat einem Antrag der katholischen Kirchengemeinde auf Bezuschussung der Sanierungsarbeiten an der Hohlkreuzkapelle und der Restaurierungsmaßnahmen bei den Kreuzwegstationen und einem Zuschuss in Höhe von 10 % der Gesamtkosten (17.780 €) zugestimmt.

Die Stadt Aulendorf gewährt einstimmig für die Sanierung der Kapelle „Mutter Gottes“ in Aulendorf-Blönried einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Gesamtkosten (8.890 €).

Beschluss-Nr. 10

Gemeinsamer Antrag des BUND Aulendorf und des Handels- und Gewerbevereins Aulendorf zur Bewerbung der Stadt Aulendorf für den Titel „Fairtrade-Stadt“

Vorlage: 10/390/2016/1

BM Burth erläutert, dass sich im Rahmen eines „Fairtrade-Informationsabends“ auf Initiative des BUND Aulendorf das Netzwerk „Fairtrade-Town Aulendorf“ gebildet hat. Das Netzwerk „Fairtrade Town Aulendorf“ beantragt, dass sich die Stadt Aulendorf als „Fairtrade-Town“ bewirbt.

Die Teilnehmer und Unterstützer können den Unterlagen, die der Beratungsvorlage beiliegen, entnommen werden.

Für den Titel „Fairtrade-Town“ muss eine Kommune nachweislich fünf Kriterien erfüllen, die das Engagement für den Fairen Handel in allen Ebenen einer Kommune widerspiegeln:

- Ratsbeschluss
- Steuerungsgruppe
- Fairtrade Produkte im Sortiment
- Zivilgesellschaft
- Medien

1. Ratsbeschluss:

Der Ratsbeschluss sollte mindestens folgende Formulierung enthalten: „Die Stadt Aulendorf beschließt an der Fairtrade-Town Kampagne teilzunehmen und den Titel „Fairtrade-Town“ anzustreben. Hierzu sollen die fünf Kriterien der Fairtrade-Town Kampagne erfüllt werden.“

Bei allen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie im Bürgermeisterbüro wird fair gehandelter Kaffee und ein weiteres Produkt aus Fairem Handel verwendet.“

2. Steuerungsgruppe:

Die Steuerungsgruppe koordiniert die Aktivitäten vor Ort, ist die treibende Kraft und dient der Vernetzung innerhalb der Kommune. Sie besteht aus mindestens drei Personen aus den Bereichen:

- Städtische Verwaltung/Politik
- Einzelhandel, Vertreter des Sozilladens oder aus der Gastronomie
- Eine Welt, Zivilgesellschaft

3. Fairtrade-Produkte im Sortiment

In den lokalen Einzelhandelsgeschäften und bei Floristen sowie in Cafés und Restaurants werden mindestens zwei Produkte aus Fairem Handel angeboten. Wie viele Einzelhandelsgeschäfte und Gastronomiebetriebe sich beteiligen müssen ergibt sich aus der Einwohnerzahl. Bei Kommunen mit 10.000 Einwohnern müssen vier Geschäfte sich beteiligen.

4. Zivilgesellschaft

Produkte aus Fairem Handel werden in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Vereinen und Kirchen verwendet. Darüber hinaus werden Bildungsaktivitäten zum Thema Fairer Handel umgesetzt, oft im Rahmen weiterer Kampagnen von Trans Fair.

Bei einer Einwohnerzahl unter 200.000 muss jeweils eine Schule, ein Verein oder eine Kirche gewonnen werden.

5. Medien

Die lokalen Medien berichten über die Aktivitäten zum Thema Fairtrade in ihrer Kommune. Pro Jahr sollen mindestens vier Artikel erscheinen, bei denen die Kampagne thematisiert wird. Hierbei zählen nicht nur Printmedien, sondern auch die Veröffentlichung von Online-Artikeln.

Nach zwei Jahren wird überprüft, ob noch alle Kriterien erfüllt sind und der Titel „Fairtrade-Town“ noch gültig ist. Hierfür muss über den Stand der Kriterien berichtet werden. Die Steuerungsgruppe erhält rechtzeitig eine Erinnerungsmail mit den nötigen Informationen zur Titelerneuerung.

Bereits in 2016 wurde von der BUS-Fraktion ein entsprechender Antrag zur Bewerbung der Stadt Aulendorf für den Titel „Fairtrade-Stadt“ im Gemeinderat beraten. In der Sitzung am 27.06.2016 hat der Gemeinderat mehrheitlich dem Antrag nicht zugestimmt.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag der Steuerungsgruppe zuzustimmen.

BM Burth soll von der katholischen Kirche ausdrücklich darauf hinweisen, dass es noch keine entsprechende Beschlussfassung im Kirchengemeinderat gibt.

SR Michalski sieht die Thematik schwierig. Beim „Fairtrade-Town“ handelt es sich seiner Meinung nach um einen Lobby-Verein, dessen Kriterien sehr niederschwellig sind. Ein Geschäft ist noch nicht Fairtrade, nur, weil es zwei Päckchen Fairtrade-Tee anbietet. Wenn man etwas in die Richtung unternimmt, sollte man es richtig machen.

SR Groll sieht dies nicht so kritisch. Man würde eine Sache, die an und für sich gut ist, mit der Kampagne unterstützen. Es gibt sicherlich bessere Siegel, dieses ist jedoch am bekanntesten. Er fragt sich, warum die Stadt dies nicht unterstützen soll, wenn die Einzelhändler und die Gastronomen dies auch unterstützen.

SR Dr. Reck versteht nicht, weshalb man dann nicht bessere Siegel umsetzt.

SR Michalski hält „Fairtrade-Town“ für zu niederschwellig.

SR Spähn erklärt sich für befangen, weil er Unterstützer ist, auch wenn BM Burth erläutert, dass es seiner Ansicht nach an der Unmittelbarkeit fehlt, weil es sich um eine Art Initiative handelt.

SRin Halder erläutert, dass der Ansatz war, niederschwellig zu beginnen, es wäre ein Anfang, auch wenn bessere Siegel wünschenswert wären. Es sollten nicht die, die freiwillig bei der Aktion teilnehmen, vor den Kopf gestoßen werden.

BM Burth unterstützt die Initiative, weil sie aus der Mitte der Einzelhändler und der Gastronomen kommt.

SR Jöchle kann die Kritik nachvollziehen, weil die Initiative wirklich sehr niederschwellig ist. Dennoch ist es grundsätzlich eine gute Sache, auch, um das Bewusstsein der Bevölkerung dafür zu stärken. Man muss weiter in diese Richtung arbeiten.

SRin Dölle weist darauf hin, dass der HGV keinen offiziellen Beschluss für eine Teilnahme gefasst hat. Sie könnte sich eher eine „Lokal“-Initiative vorstellen.

Für SR Friedrich ist wichtig, einen Einstieg zu finden und daran weiter zu arbeiten.

SR Michalski möchte wissen, ob überhaupt ein Beschluss gefasst werden kann, weil in der Sitzungsvorlage von einem Antrag des HGV die Rede ist und es diesen offensichtlich nicht gibt.

BM Burth erläutert, dass er die Unterschriftenliste nicht hinterfragt hat, hier wurde im Namen des HGV unterzeichnet. Er ging davon aus, dass die Unterzeichner jeweils von ihren eigenen Gremien bevollmächtigt wurden. Er hält dies nicht für schwerwiegend.

Der Gemeinderat beschließt mit 6 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen:

- 1. Die Stadt Aulendorf nimmt an der Fairtrade-Town Kampagne teil und strebt den Titel „Fairtrade-Town“ an. Hierzu sollen die fünf Kriterien der Fairtrade-Town Kampagne erfüllt werden.**
- 2. Bei allen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie bei Besprechungen wird fair gehandelter Kaffee und ein weiteres Produkt aus fairem Handel verwendet.**

Beschluss-Nr. 11

Vorkaufsrechtssatzung Geltungsbereich Parkanlagen
Vorlage: 40/384/2019

Frau Schellhorn erläutert, dass mit den Ergebnissen des ISEK und dem derzeitigen Prozess der Rahmenplanung stadträumliche und landschaftsplanerische Entwicklungsperspektiven für die Stadt Aulendorf erarbeitet werden.

Die historischen Parkanlagen Aulendorfs sind schützenswerte Räume im Hinblick auf den Denkmalschutz und die Qualität des Stadtraums, aber auch die Erlebarmachung der Topographie Aulendorfs und den Übergang in die Landschaft.

Die Parkanlagen sollen erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. Für die Planungen hierzu werden derzeit Büros für Landschaftsplanung angefragt.

In den Parkanlagen des Hofgartens und Stadtpark sind private Grundstücke vorhanden. Hier soll mit der Sicherung des Vorkaufsrechts Entwicklungen gesteuert werden können, die gegen die städtebaulichen und landschaftsplanerischen Zielsetzungen stehen und geplante städtebauliche Maßnahmen umsetzbar werden.

Die Stadt Aulendorf beabsichtigt die vorhandenen Parkanlagen Stadtpark, Hofgarten und Schlossgarten zu sichern, entwickeln und zu stärken. Ziel ist es die vorhandenen Parkanlagen in eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Nachverdichtung der Innenstadt einzubinden. Für eine Entwicklung zugunsten einer hohen park- und landschaftsplanerischen sowie stadträumlichen Qualität und der Sicherung der Parkflächen für den Stadtraum zieht die Stadt Aulendorf den Ankauf notwendiger Grundstücke im Einzugsbereich der Parkanlagen daher in Betracht.

Die Gemeinde kann sich, gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, über § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken sichern. Hierfür soll eine entsprechende Satzung erlassen werden. Der Zweck dieser Satzung ist eine innerstädtische Entwicklung zugunsten einer hohen park- und landschaftsplanerischen sowie stadträumlichen Qualität und die Sicherung der Parkflächen für den Stadtraum.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke innerhalb der Parkanlagen, die in privatem Eigentum sind. Die betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan und in der Grundstücksauflistung benannt und sind Bestandteile dieser Satzung.

Zu Sicherung und Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzungen empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat den Beschluss der Vorkaufsrechtssatzung Parkanlagen.

SRin Halder möchte wissen, weshalb der Bereich der Orangerie nicht mit aufgenommen wird.

BM Burth erläutert, dass es kein Planungserfordernis gibt.

SR Friedrich würde sich wünschen, dass man dies auch für die Innenstadt umsetzt. Die Beschlussfassung heute sollte nur der erste Schritt sein.

BM Burth erläutert, dass dies in Bearbeitung ist. Der heutige Teil ist jedoch deutlich einfacher umzusetzen, daher wurde die Bearbeitung aufgeteilt.

SR Traub möchte wissen, ob die Eigentümer informiert sind.

Die Verwaltung wird dies noch weitergeben.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Vorkaufsrechtssatzung für die Parkanlagen zur Sicherung der Parkflächen für den Stadtraum nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.**
- 2. Bei der Veräußerung eines städtischen Grundstücks ist dieses Grundstück in den Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung aufzunehmen.**

Beschluss-Nr. 12

Personalaufstockung im Bereich Stadtbauamt **Vorlage: 40/385/2019**

BM Burth erläutert, dass das Stadtbauamt mit den Aufgabenbereichen Bauangelegenheiten, Bauberatung und Bauleitplanung, Hochbauverwaltung, Tiefbauverwaltung und Liegenschaftsverwaltung einschließlich der Verwaltung des Betriebshofes und der Hausmeister ist mit 6,0 Stellen besetzt hat.

In einer von der Organisationsstruktur vergleichbaren Nachbargemeinde (8.700 Einwohner, Baurechtszuständigkeit beim Landratsamt) sind derzeit 7,3 Stellen für die gleichen Aufgabenstellungen im Bauamt vorhanden.

Hochgerechnet auf rd. 10.300 Einwohner bei der Stadt Aulendorf würde dies einem Stellenanteil von 8,6 Stellen im Bereich des Stadtbauamtes bedeuten.

Die Aufgabenerledigung im Bauamt im Bereich Bauverwaltung ist derzeit nicht zufriedenstellend zu erfüllen. Notwendige Verfahren benötigen neben einem Ansprechpartner vor allem Personen, die diese voranbringen und verantwortlich umsetzen.

Mit den Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen, die im Hochbau in den nächsten Jahren anstehen, ist auch hier die Kapazitätsgrenze überschritten.

Derzeit stehen mehrere komplexe und zeitaufwändige Bauleitplanungsverfahren an, die nicht zeitnah umgesetzt werden können.

Neben den eingeplanten Maßnahmen kommen unter dem Jahr zudem ständig viele unvorhergesehene Aufgaben und Anforderungen hinzu. Die Aufgabenerledigung kann derzeit auch mit einem großen zeitlichen Engagement der Mitarbeiter des Stadtbauamtes nicht mehr zeitnah bewältigt werden. Bau-, Sanierungs- und Unterhaltungsarbeiten und Ausgaben im Baubereich werden auch in den kommenden Jahren den städtischen Haushalt dominieren.

Für eine verantwortliche Struktur im Bauamt ist es erforderlich, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtbauamtes auch Urlaubs- und Krankheitsvertretungen übernehmen können. Kenntnisse der jeweiligen Aufgabenbereiche müssen bei mehr als einer Person im Bauamt vorhanden sein, um sinnvolle Vertretungen übernehmen zu können. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss es möglich sein, den ihnen zustehenden Jahresurlaub innerhalb des Kalenderjahres nehmen zu können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hoch- und Tiefbauverwaltung sind seit längerer Zeit an ihre Kapazitätsgrenze angelangt.

Im Bereich des Tiefbaus konnte ab Mitte 2018 ein weiterer Mitarbeiter gewonnen werden. Mit ihm ist der Bereich Tiefbau zur Bewältigung der großen Aufgabenfülle und der Arbeitsrückstände derzeit akzeptabel aufgestellt.

Auch bei der Amtsleitung können die Aufgaben innerhalb der regulären Arbeitszeit nicht erledigt werden.

Daher soll das Bauamt mit 1,5 Stellen zeitnah personell aufgestockt werden. Die Stellen sollen als Voll- oder Teilzeitstellen ausgeschrieben werden. Für die verantwortliche Bearbeitung der Aufgaben ist die Qualifikation der Stellenbewerber als Architekt/-in sowie gehobener Verwaltungsdienst erforderlich.

Aufgaben und vorstellbare Aufteilung

Architekt/-in:

- Bearbeitung von Bauanträgen, Vorbereitung der Gremienentscheidungen
- Beratung von Bauherren und Bürgern
- Hochbauaufgaben
- Bauherrenfunktion
- Betreuung städtischer Anlagen
- Energie- und Klimaschutz, eea-Prozess
- Ausschreibungen
- Ökokontomaßnahmen
- Erstellung von Sitzungsvorlagen

Verwaltungswirt/-in:

- Bauleitplanung Verfahrensbetreuung
- Lärmaktionsplanung
- Mobilitäts- und Verkehrskonzepte
- Breitbandversorgung
- Vertragswesen
- Sonderaufgaben (E-Vergabe, Digitalisierung, Geographische Informationssysteme)

Es ist beabsichtigt die Aufgaben im Bauamt aufzuteilen, um klare Zuständigkeiten und effektive Aufgabenerledigung sicher zu stellen.

Dennoch muss anhand des Bewerberfeldes, ausgehend von Qualifikation und Arbeitszeit, in Abstimmung mit Bauamtsleitung und Stellvertretung, die genauen Zuständigkeiten angepasst werden.

Für den Bereich Energie- und Klimaschutz mit einem geschätzten Arbeitsumfang von 20 – 30 % könnte die Einstellung eines Klimaschutzmanagers erwogen werden.

Die Empfehlung der Verwaltung ist jedoch die Einrichtung der zu besetzenden Stellen unabhängig von Aufgabenstellungen des Klimaschutzes vorzunehmen, um unbefristet Arbeitsplätze anbieten zu können.

Die Stellen könnten nach TVÖD 10/11 und in A 10 ausgewiesen werden.

BM Burth weist darauf hin, dass es seit 01.01.2019 eine neue Richtlinie gibt, dass die Förderung des Klimaschutzmanagers nur für zwei Jahre gewährt wird und auch nur in Verbindung, dass von dem Klimaschutzmanager ein Klimaschutzkonzept erarbeitet wird. Die nächste Möglichkeit zur Antragsstellung ist auch erst am 30.09.2019.

SR Friedrich teilt mit, dass das Bauamt seiner Meinung nach dringend Unterstützung benötigt. Er könnte sich eher eine Erhöhung um 2,0 VK vorstellen, auch, weil man dann mehr Aufgaben selbst übernehmen könnte, was in der jetzigen Zeit ein großer Vorteil wäre. Er stellt daher den **Antrag**, eine Erhöhung um 2,0 Stellen vorzunehmen und ausdrücklich offen zu lassen, dass auch Teilzeitmodelle möglich sind.

SR Groll hält es ebenfalls für unbestritten, dass das Bauamt aktuell unterbesetzt ist. Er möchte die Klimaschutzförderung allerdings nicht unbeachtet lassen, weil man ansonsten Geld verschenken würde. Ohne eine Förderung ist er mit einer Erhöhung nicht einverstanden.

SR Zimmermann würde bei einer Stellenausschreibung nicht einschränken, er könnte sich auch vorstellen, wenn zwei Vollzeitkräfte gut passen, in diesem Fall dann auch beide einzustellen. Es sollte bei der Personalauswahl mehr Spielraum gegeben werden.

SRin Halder hält es für wichtig, alle Bereiche im Blick zu haben und nicht nur das Bauamt zu betrachten. Sie kann absolut nicht nachvollziehen, dass die Förderung für den Klimaschutzmanager nicht genutzt wird. Sofern die 1,5 Stellen genehmigt werden, muss

der Betriebshof künftig auch besser eingebunden bzw. kontrolliert werden.

SR Michalski könnte sich als Kompromiss vorstellen, 2,0 Stellen zu genehmigen, davon aber 0,4 Stellen für einen Klimaschutzmanager zu verwenden.

BM Burth weist darauf hin, dass er bisher immer die Auffassung vertreten hat, dass bei Bedarf eher externes Fachwissen eingekauft wird, weil an diesen Stellen auch Expertenwissen vorgehalten werden kann.

SR Friedrich möchte seinen Antrag wie folgt abändern: Eine Erhöhung soll bis zu 2,0 Stellen vorgenommen werden.

SR Dr. Reck schlägt vor, heute 1,0 Stellen zu genehmigen und dann eine Gesamtbetrachtung der gesamten Verwaltung vorzunehmen.

SR Groll könnte sich ebenfalls 1,0 Stellen vorstellen, in Verbindung mit einem Klimaschutzmanager auch 1,5 Stellen.

BM Burth schlägt folgende Beschlussfassung vor:

1. Für das Stadtbauamt wird für den Bereich Hochbau eine Erhöhung um 1,0 Stellen vorgenommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Stellenausschreibung vorzunehmen.
3. Die Verwaltung wird weiter beauftragt, eine Gesamtbetrachtung der künftigen Personalsituation vorzunehmen.

Die Sitzung wird kurz für eine Beratung in den Fraktionen unterbrochen.

SRin Dölle stellt den **Antrag**, über die ursprüngliche Beschlussfassung abzustimmen.

SR Friedrich möchte eine Ergänzung mit dem Hinweis auf die Gesamtbetrachtung in der Verwaltung. Er zieht seinen ursprünglichen Antrag zurück.

Der Gemeinderat beschließt mit 8 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

- 1. Für den Bereich des Stadtbauamtes erfolgt eine Personalaufstockung mit einem Stellenumfang von 2 Stellen (Zeitumfang 150 %) für den Bereich Bauverwaltung und Hochbau. Die Stellen sind im Stellenplan des Haushalts 2019 einzuplanen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Stellenausschreibung vorzunehmen.**

Der Gemeinderat beschließt weiter einstimmig:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Personalstruktur der Verwaltung zu überprüfen und in einer Gesamtbetrachtung dem Gemeinderat vorzulegen.

Beschluss-Nr. 13

**Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2019 - Ausscheiden
und Wahl eines stellvertretenden Beisitzers**
Vorlage: 20/096/2019/1

BM Burth erläutert, dass der Termin für die Kommunalwahlen auf den 26.05.2019 festgesetzt wurde. Für die Gemeindewahlen ist von jeder Gemeinde ein Gemeindewahlausschuss nach § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zu bilden. Die Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen wurde in der Gemeinderatssitzung am 28.01.2019 gewählt.

Unter anderem wurde Herr Hubert Romer zum stellvertretender Beisitzer gewählt. Herr Romer kandidiert nun für den Kreistag.

Gemäß § 15 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) dürfen Wahlbewerber nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Wird ein Mitglied des Gemeindewahlausschusses Wahlbewerber verliert er kraft Gesetzes die Mitgliedschaft.

Da Herr Romer für den Kreistag kandidiert, wird empfohlen für den Gemeindewahlausschuss einen Nachfolger zu wählen. Die CDU hat Herrn Rainer Traub als stellvertretenden Beisitzer vorgeschlagen.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung:

- 1. Herr Hubert Romer scheidet als stellvertretender Beisitzer aus dem Gemeindewahlausschuss aus.**
- 2. Herr Rainer Traub wird zum stellvertretenden Besitzer für den Gemeindewahlausschuss gewählt.**

-

Beschluss-Nr. 14

Verschiedenes

Quorumsantrag Planung Kreisverkehr Schwarzhausstraße

SR Michalski stellt für die FWV-Fraktion einen Quorumsantrag für die Planung des Kreisverkehrs in der Schwarzhausstraße.

Werbeschild Tourismus vor Schloss

SRin Halder hält das große aktuelle Werbeschild vor dem Schloss für nicht passend.

Fußweg Mahlweiher Baumfällarbeiten

SR Jöchle spricht den Fußweg am Mahlweiher an. Es ist sehr schade, dass er bereits wegen der Baumfällarbeiten sehr lange gesperrt ist. Auch wurde der Weg selbst sehr in Mitleidenschaft gezogen, dies ist bedauerlich, weil sehr viel ehrenamtliches Engagement für die Sanierung des Weges eingebracht wurde.

BM Burth teilt mit, dass der Eigentümer den Weg nicht herrichten wird. Das Gelände gehört nicht der Stadt.

L 284 Bankett bei Verkehrsinsel Zollenreuter Straße

SR Allgayer weist darauf hin, dass das Bankett bei der Verkehrsinsel der L 284 noch nicht angeglichen ist.

Vandalismusschäden neue Bepflanzung Poststraße

SRin Dölle weist darauf hin, dass es bedauerlicherweise bereits Vandalismusschäden an der neuen Bepflanzung in der Poststraße gibt.

Fußballtore SGA Grundschulsportplatz

SRin Halder teilt mit, dass die Fußballtore der SGA auf dem Grundschulsportplatz nicht angebunden sind, dies ist gefährlich. Auch gibt es regelmäßig Vandalismusschäden und Unordnung, insbesondere an den Wochenenden. Man muss sich eine Lösung für die Situation einfallen lassen.

BM Burth wird dies an die offene Jugendarbeit und den Jugendausschuss weitergeben und auch auf die SGA zugehen.

Polizeibericht zur Sicherheit in Aulendorf

SR Zimmermann möchte wissen, wann wieder ein Polizeibericht zur Sicherheit in Aulendorf angedacht ist.

Die Verwaltung wird nachfragen.

Radweg Steinenbacher Weg – Mülleimer

SR Michalski regt an, am Radweg Steinenbacher Weg einen Mülleimer aufzustellen, um die problematische Situation bezüglich Hundekot zu verbessern.

Beschluss-Nr. 15

Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Garage für Bürgerbus

SRin Halder möchte wissen, ob der Bürgerbus nicht im Betriebshofgebäude dauerhaft untergebracht werden kann. Außerdem möchte sie wissen, ob es nicht ein städtisches Grundstück gibt, auf dem ein Carport gebaut werden könnte.

BM Burth erläutert, dass sämtliche Varianten bereits geprüft wurden. Im Winter ist eine Garage wichtig. Die Unterbringung im Betriebshofgebäude ist dauerhaft problematisch.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....